



## **Begründung/Sachstandsbericht:**

### **a) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder**

Die Mitglieder dieser Ausschüsse, deren Vorsitzende/r sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.

Gemäß § 13a Absatz 1 der ZVS bildet die Verbandsversammlung einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs des ZV VRR bildet die Verbandsversammlung einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern und 14 Stellvertretern. Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des § 5 Absatz 3 Satz 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes des ZV VRR gewählt.

- Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

### **b) Verteilung der Ausschussvorsitze (und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)**

Die Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze im Finanzausschuss und Betriebsausschuss hat in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW zu erfolgen.

Gemäß § 58 Abs. 5 GO NW können sich die Fraktionen über die Verteilung des Ausschussvorsitzes einigen. Wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Verbandsversammlungsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen den Ausschussvorsitz bzw. stellv. Ausschussvorsitz aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Verbandsversammlungsmitglieder. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen der Ausschussvorsitz in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen den Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden (§ 58 Abs. 5 Satz 2ff. GO NW).

<b>Ausschuss</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Stellv. Vorsitzender</b>
Finanzausschuss	SPD	CDU
Betriebsausschuss	CDU	Martina Herrmann (B90/Grüne)